

Widerruf: BGH weist Verbraucherschützer in die Schranken

Der 11. Senat des **BGH**, *sehr verehrte Leserin, sehr geehrter Leser*, hat wichtige Urteile (Az.: XI ZR 549/14 und XI ZR 101/15) für die Wirksamkeit von **Widerrufsbelehrungen** verkündet und die Klagen der **Verbraucherzentrale Baden-Württemberg** gegen die beklagten Sparkassen auf Unterlassung der Verwendung einer entsprechenden Widerrufsbelehrung abgewiesen. Konkret ging es um die in einem Immobiliendarlehensvertrag verwendeten Widerrufsbelehrungen der **Sparkasse Ulm** sowie der **Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen**. Die Verbraucherschützer hatten geltend gemacht, dass die in den von den Sparkassen verwendeten Darlehensvertragsformularen enthaltenen Widerrufsinformationen nicht deutlich genug hervorgehoben seien. Der BGH hat nun entschieden, dass seit dem 11.06.2010 keine Pflicht zur Hervorhebung der in einen Verbraucherdarlehensvertrag aufzunehmenden Pflichtangaben zum Widerrufsrecht besteht. Nach dem zu diesem Zeitpunkt im Zusammenhang mit der Umsetzung der **Verbraucherkreditrichtlinie** eingeführten Vorschriften müssen diese Pflichtangaben lediglich klar und verständlich sein, ohne dass damit deren Hervorhebung angeordnet wird. Zu sog. Ankreuzoptionen in den Verträgen hat der XI. Zivilsenat entschieden, dass diese dem Gebot der klaren und verständlichen Gestaltung eines formularmäßigen Verbraucherdarlehensvertrages nicht entgegenstehen. Gegenüber 'k-mi' kommentiert RA Dr. **Martin Andreas Duncker**, Kanzlei **Schlatter Rechtsanwälte/Heidelberg**: *"Die Entscheidung des BGH ist zu begrüßen. Der 11. Senat hat in erfreulicher Deutlichkeit ein weiteres Mal das Leitbild des aufmerksamen und verständigen Verbrauchers in das Zentrum seiner rechtlichen Überlegungen gestellt. Damit wurde dem von einigen Verbraucherschutzanwälten in gerichtlichen Verfahren (zumindest sinngemäß) propagierten Leitbild eines unwissenden, naiven und nahezu am Rande der Unmündigkeit agierenden Verbrauchers eine klare Absage erteilt. Der BGH hat zudem klargestellt, dass sich die Regelung des Art. 247 § 6 Abs. 2 S. 3 EGGB auf die gesetzlichen Muster beziehen, nicht jedoch auf die Verwendung eigener Muster der Bank. Der BGH folgt daher nicht nur (wie das OLG Stuttgart) im Ergebnis, sondern auch in der Begründung der zutreffenden Auffassung der beklagten Sparkassen. Für Sparkassen und Banken stellt diese Entscheidung eine weitere Richtlinie für die Erstellung von ordnungsgemäßen Widerrufsbelehrungen dar. Aufgrund des eindeutigen Bekenntnisses zum aufmerksamen und verständigen Verbraucher dürfte das Urteil aber auch darüber hinaus wirken."* **'k-mi'-Fazit**: Statt über das Urteil der Bundesrichter nachzudenken und dies zu akzeptieren, wird seitens der Verbrauchzentrale Baden-Württemberg die Entscheidung wie folgt: *"Dieses bankenfreundliche Urteil ist ärgerlich und unverständlich"*, so deren Finanzexperte **Niels Nauhauser**.



Auszug aus 'k-mi' 09/16 vom 04.03.2016

Ihr direkter Draht ... (Mo.-Do. 15-18 Uhr, Fr. 9-12 Uhr)
 **02 11 / 66 98 - 164**
Fax: 02 11 / 69 12 - 440
e-mail: kmi@kmi-verlag.de
... für den vertraulichen Kontakt

Impressum

markt intern Verlagsgruppe – **kapital-markt intern** Verlag GmbH, Grafenberger Allee 30, D-40237 Düsseldorf. Tel.: +49 (0)211 6698 199, Fax: +49 (0)211 6912 440. www.kmi-verlag.de. Geschäftsführer: Dipl.-Kfm. Uwe Kremer, Rechtsanwalt Gerrit Weber, Dipl.-Ing. Günter Weber. Gerichtsstand Düsseldorf. Handelsregister HRB 71651. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Verlages.

kapital-markt intern Herausgeber: Dipl.-Ing. Günter Weber. Chefredakteur: Redaktionsdirektor Dipl.-Kfm. Uwe Kremer, Redaktionsdirektor Rechtsanwalt Gerrit Weber. Redaktionsbeirat: Dipl.-Ing. Dipl.-Oen. Erwin Hausen, Rechtsanwalt Dr. Axel J. Prümm, Christian Prüßing M.A., Dipl.-Vwt. Dr. Ludger Steckelbach, Rechtsanwalt Harald L. Weber M.A., LL.M. Druck: Theodor Gruda, www.gruda.de. ISSN 0173-3516